

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der übermittelte Entwurf der Novelle des LMSVG enthält eine Änderung des §73. Die Änderung besteht aus der Einführung eines zusätzlichen Absatzes, der das automatische Erlöschen der Bewilligung mit Ablauf des Jahres, in dem der § 73 autorisierte Gutachter sein 68. Lebensjahr vollendet. Die Begründung findet sich im Pkt. 41 der Erläuterungen und fällt etwas kurz aus, d.h. ist eigentlich keine. (s. Pkt.41 der Erläuterungen: "Die Einführung einer Altersgrenze für die ad personam verliehene Bewilligung wird als erforderlich angesehen.")

Aus der Sicht der gemäß §73 autorisierten Personen besteht kein genereller, alle gleichermaßen betreffender Grund für diesen Automatismus. Alle Kollegen sind hoch qualifiziert und haben einen großen Schatz an Erfahrung. Es ist nicht einzusehen, warum sie plötzlich mit dieser Fallfrist ihre Befähigungen verlieren sollten. Ganz abgesehen davon, diese Bestimmung für einigen Kollegen einem Berufsverbot gleichkommt. In einer Zeit, in der das Hinaufsetzen des Pensionsantrittsalters auf 67 diskutiert wird, erscheint die Begründung im Pkt. 41 der Erläuterung nicht durchdacht und nicht zeitgemäß.

Es wird daher dringend ersucht die geplante Novelle in diesem Punkt zu überdenken und auf die Altersgrenze ganz zu verzichten. Diese Ansicht wird nicht nur persönlich vertreten, sondern wird auch von zahlreichen Kollegen geteilt.

Mit den besten Wünschen

J. Gombos

Dr. János Gombos

LVA GmbH

A-1190, Blasstraße 29

FN 236286f, HG Wien

Tel.: +43 1 36 88 55 533

Fax: +43 1 36 88 55 520

email: janos.gombos@lva.co.at